



Pflegezeit für Berufstätige

Berufstätige, die einen pflegebedürftigen Angehörigen vorübergehend pflegen wollen, haben einen Anspruch auf **Pflegezeit**. Die/Der Beschäftigte wird dazu für die Dauer von bis **zu 6 Monaten** von der Arbeit freigestellt – unbezahlt, aber sozialversichert (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Ein **Rechtsanspruch auf vollständige Freistellung** besteht erst ab einer Betriebsgröße von 15 Beschäftigten. Eine **teilweise Freistellung** kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Die Freistellung muss **10 Tage vor Pflegebeginn** schriftlich beim Arbeitgeber angekündigt werden.

Eine **Sonderform** der Pflegezeit ist – unabhängig von der Betriebsgröße – die kurzzeitige Freistellung für **bis zu 10 Arbeitstage**. Die „**kurzzeitige Arbeitsverhinderung**“ kann bei einer unerwarteten Pflegesituation in Anspruch genommen werden.

7/2009



Telefon 07663/4077 • Fax 07663/99727
Hauptstraße 25 • 79268 Bötzingen

Telefon 0761/580218 • Fax 0761/582594
Alte Bundesstraße 48 • 79194 Gundelfingen

sozialstation.boetzingen@gmx.de
www.sozialstation-boetzingen.de